

Fünfte Durchführungsbestimmung\*  
zur Transportverordnung.

— Behälter- und Palettenverkehr —

Vom 25. April 1964

Auf Grund der §§ 12 und 54 der Transportverordnung (TVO) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 15. Februar 1962 (GBl. II S. 111 und des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird folgendes bestimmt:

#### § 1

(1) Im zwischenbetrieblichen Behälterverkehr werden verwendet:

- a) Behälter des Verkehrswesens gemäß Anlage 1,
- b) Behälter fremder Eisenbahnverwaltungen,
- c) Behälter der Transportbeteiligten gemäß Anlage 1 sowie die gemäß den nachstehenden Bestimmungen zugelassenen Behälter.

(2) Im zwischenbetrieblichen Palettenverkehr werden verwendet:

- a) Paletten gemäß Anlage 2 Buchst. a für den Austausch zwischen den Transportbeteiligten und Verkehrsträgern,
- b) Sonderpaletten der Transportbeteiligten gemäß Anlage 2 Buchst. b sowie andere gemäß den nachstehenden Bestimmungen zugelassene Paletten, die zusätzlich mit dem Namen des Rechtsträgers oder Eigentümers und dem Heimatbahnhof zu beschriftet sind,
- c) noch im Umlauf befindliche Paletten mit den Abmessungen 1000X1200 mm,
- d) Paletten fremder Eisenbahnverwaltungen.

#### § 2

(1) Um einen rationellen Einsatz der Behälter und Paletten zu gewährleisten, sind künftig im zwischenbetrieblichen Verkehr die Behälter sowie Austausch- und Sonderpaletten der Transportbeteiligten nur zugelassen, wenn sie den in den Anlagen 1 und 2 genannten Abmessungen und technischen Ausstattungen entsprechen bzw. sich die Zulassung aus den nachstehenden Bestimmungen ergibt.

(2) Der Bau von Behältern und Paletten, der nicht den verbindlichen DDR-Standards entspricht, unterliegt den für Abweichungen von Standards geltenden Vorschriften.

(3) Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind vom Herstellerbetrieb an das Ministerium für Verkehrswesen, Zentrale Abteilung Umschlagtechnik, zu richten, das die Anträge prüft und zur Genehmigung an das Amt für Standardisierung weiterleitet.

(4) Die Zulassung von Behältern und Sonderpaletten, die den in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Abmessungen nicht entsprechen, ist vor dem Herstellungstermin von dem späteren Rechtsträger oder Eigentümer beim Ministerium für Verkehrswesen, Zentrale Abteilung Umschlagtechnik, über die zuständige Reichs-

bahndirektion zu beantragen. Der Antrag muß enthalten:

- Rechtsträger oder Eigentümer der Behälter bzw. Paletten;
- Anzahl, Art und Abmessungen;
- Eigengewicht, Ladegewicht;
- Sondereinrichtungen;
- Hersteller;
- Verkehrsträger und Ort, bei dem bzw. wo die Behälter bzw. Paletten aufgeliefert werden sollen;
- technisch-ökonomische Begründung;
- Zeichnung in dreifacher Ausfertigung.

(5) Der Transportbeteiligte hat diese Behälter bzw. Paletten vor dem Einsatz vom Abnahmeamt der Deutschen Reichsbahn abnehmen zu lassen.

(6) Für Behälter und Paletten, die nur im innerbetrieblichen Transport verwendet werden, gelten unabhängig von dieser Regelung die Bestimmungen zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zu bestehenden Standards.

#### § 3

(1) Behälter der Transportbeteiligten sind auf Antrag des Ministeriums für Verkehrswesen bei einem Verkehrsträger zu konzentrieren, wenn dadurch der Behälterverkehr erweitert, der Leerlauf vermieden und der Bedarf der Transportbeteiligten gesichert werden kann.

(2) Die Erfassung sowie der Zeitpunkt und die Verfahrensvorschriften für die Konzentration der Behälter werden vom Zentralen Transportausschuß beschlossen und im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger veröffentlicht.

#### § 4

(1) Die Transportbeteiligten haben im zwischenbetrieblichen Palettenverkehr weitestgehend an den Palettenaustauschverfahren des Verkehrswesens teilzunehmen. Für die Austauschverfahren sind die in den Anlagen 1 und 2 unter Buchst. a genannten Paletten und Transportbehälter zugelassen.

(2) Für die Teilnahme an den Palettenaustauschverfahren des Verkehrswesens sowie für die Benutzung der Behälter des Verkehrswesens gelten die Bestimmungen des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs Heft 10 „Bestimmungen für die Benutzung von Behältern und Paletten“.

#### § 5

(1) Die Beschaffung und Verteilung von Behältern und Paletten regeln sich nach den geltenden Bestimmungen.

(2) Die Beschaffung von Behältern gemäß Anlage 1 Buchstaben b bis d aus der Neuproduktion bleibt ausschließlich dem Verkehrswesen zum freizügigen Einsatz vorbehalten.

#### § 6

Die Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.

Berlin, den 25. April 1964.

Der Minister für Verkehrswesen

K r a m e r

\* 4. DB (GBl. II Nr. 53 S. 425)